

Besondere Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Projekten

der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH

Stand: 08.02.2021



IT.Menschlich

1. Vertragspartner

Der Vertrag über die Leistungen, die Gegenstand dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind, besteht zwischen der ECKD KIGST GmbH, Ziegelstraße 8, 63065 Offenbach am Main, AG Offenbach am Main, HRB 10690, oder der ECKD Service GmbH, Wilhelmshöher Allee 256, 34119 Kassel, AG Kassel, HRB 5755, (beide jeweils im Folgenden: „Auftragnehmer“) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: „Auftraggeber“; Auftragnehmer und Auftraggeber zusammen werden im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet). Die Parteien sind sich über Folgendes einig.

2. Geltungsbereich / zusätzliche Geltung der AGB des Auftragnehmers/ Individualvereinbarungen / abweichende Vertragsbedingungen

2.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Projektleistungen des Auftragnehmers (im Folgenden: „Projekt“, siehe weitere Definition in Ziffer 2.2.) gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. In diesem Fall gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen auch für künftig geschlossene Verträge über Leistungen vorbenannter Art, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in ihrer jeweils im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Fassung (im Folgenden: „AGB“).

2.2. Als Projekt wird die Summe aller durch den Auftraggeber veranlassten bzw. beauftragten (vgl. Ziffer 3.1.) Tätigkeiten samt den hierfür benötigten Ressourcen und Organisationsmittel verstanden, die zur Erreichung eines auftraggeberseitig vorgegebenen Ergebnisses, zur Herstellung eines auftraggeberseitig beschriebenen und beauftragten Erzeugnisses oder zur Lieferung bestellter Ware notwendig bzw. vertraglich vereinbart (vgl. Ziffer 3.1.) sind.

2.3. Im Einzelnen schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsbedingungen und Absprachen gehen diesen Besonderen Vertragsbedingungen vor.

2.4. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Vertragsgegenstand sind die in den Auftragsunterlagen (z. B. vom Auftraggeber unterzeichnetes Angebot) genannten Projektleistungen. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich im Einzelnen – bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge - aus den Auftragsunterlagen, ggf. einem Projektplan, ggf. einer Produktbeschreibung, der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers, ggf. den Beschreibungen des Softwareherstellers und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen sowie der AGB (im Folgenden: „Vertrag“).

3.2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen für den Auftraggeber so, dass sie den Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrag (vgl. Ziffer 3.1.) ergeben. Der Auftragnehmer stellt ein geschultes und qualifiziertes Service-Team zur Verfügung, das die beauftragten Leistungen durchführt.

3.3. Etwaige im Verlauf des Projekts festgestellte, Veränderungen des ursprünglich angeforderten Leistungsumfanges bedürfen eines gesonderten schriftlichen Auftrages und sind gesondert zu vergüten.

3.4. Die Leistungen des Auftragnehmers sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Dienstleistungen (§§ 611 ff BGB). Der Vertrag ist kein Dauerschuldverhältnis (vgl. Ziffer 9.3.). Beschreibungen der vertraglichen Leistungen sind keine Beschaffenheitsgarantie.

4. Leistungsfristen / Mitwirkungspflichten und Erfüllungshilfen des Auftraggebers

4.1. Vereinbarte Leistungsfristen gelten, sofern die zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenbedingungen, Termine, Inhalte und Leistungen durch den Auftraggeber und die von ihm ggf. beauftragten Dienstleister erbracht und eingehalten werden. Die Beauftragung solcher Dienstleister erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Auftraggebers und auf seine Kosten.

4.2. Die Einhaltung des in einem etwaigen Projektplan vorgesehenen Projektfortschritts wird insofern vom Auftragnehmer zugesagt, dass seitens des Auftraggebers die Ressourcen und notwendigen Vorleistungen, Informationen und Entscheidungen gemäß der vereinbarten Terminplanung vorliegen und sonstige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erbracht sind.

5. Vertragslaufzeit / Beendigung des Vertragsverhältnisses / Erfüllung

5.1. Der Vertrag wird abgeschlossen für die Dauer des Projektes und endet daher automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Vertrag gilt mit Versand einer Fertigstellungsmitteilung des Auftragnehmers - z. B. in Form eines Lieferscheins - an den Auftraggeber (mindestens in Textform gemäß § 126b BGB) als abgeschlossen und erfüllt, es sei denn, der Auftraggeber erhebt binnen 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung nachvollziehbare Einwände gegen die Erfüllung (mindestens in Textform gemäß § 126b BGB), wobei der Auftraggeber in Ansehung des Vertragsgegenstandes i. S. von Ziffer 3.1. eine genaue Beschreibung beauftragter, aber seiner Meinung nach nicht erfüllter vertraglicher Vorgaben abzugeben hat.

5.2. Zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber einen berechtigten Einwand gegen die Fertigstellungsmitteilung im Sinne von Ziffer 5.1 S. 2 an, kann der Auftraggeber die Fortführung des Vertrages unter den bestehenden Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Auch unwesentliche Fehler, die Kardinalpflichten des Vertrages (vgl. Ziffer 14.2 der AGB) nicht tangieren, sind im Hinblick auf die Frage der Erfüllung gemäß Ziffer 5.1. S. 2 unbeachtlich. Soll der Auftragnehmer nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegte Leistungen i. S. von S. 2 erbringen, bedarf dies eines neuen, gesondert vertraglich zu regelnden und entsprechend zu vergütenden Auftrages.

5.3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind sich die Parteien darüber einig, dass die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen keiner Abnahme bedürfen (vgl. Ziffer 3.3.). Der Projektvertrag ist mangels Dauerschuldverhältnis nicht (ordentlich) kündbar (vgl. Ziffer 3.4.). Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

6. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Daten und Dokumenten des Auftraggebers

6.1. Persönliche Zugangsdaten (wie z.B. Usernames und Passworte) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren. Passworte sollen zur Sicherheit bei der ersten Benutzung eines passwortgeschützten Systems oder einer passwortgeschützten Funktion und in der Folge regelmäßig geändert werden. Sollte der Auftraggeber Anlass zur Vermutung haben, dass Unbefugte Kenntnis von Zugangsdaten haben, muss er die betroffenen Usernames und Passworte sofort ändern. Kann der Auftraggeber Usernames nicht selbst ändern, muss er unverzüglich den Auftragnehmer unterrichten, damit der Auftragnehmer ihm einen neuen Username zuteilen kann. Zugangsdaten dürfen nur in ausreichend verschlüsselter Form gespeichert werden.

6.2. Zur Durchführung des Projektes bzw. zu Durchführung des Vertrages verarbeitet der Auftragnehmer ggf. personenbezogene Daten von Mitarbeitenden des Auftraggebers auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO – näheres hierzu regelt ggf. ein zwischen den Parteien geschlossener Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag - sowie ggf. auch vertrauliche Daten (vgl. Ziffer 16 der AGB). Der Austausch solcher Daten hat stets über dem Stand der Technik entsprechende, sichere Datenübermittlungswege zu erfolgen. Projektbezogene Daten und Dokumente werden nach Beendigung des Vertrages vorbehaltlich einer Datenspeicherung gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO (zur Abwehr und Geltendmachung von Rechtsansprüchen) gelöscht bzw. vernichtet. Vom Auftraggeber überreichte Dokumente oder übermittelte Daten werden auf seinen Wunsch hin nach Beendigung des Projekts an diesen zurückgegeben.

7. Projektorganisation / -Hierarchie

7.1. Zur Durchführung des Projekts kann ein Projektleitungsausschuss (im Folgenden: „PLA“) gebildet werden. Der PLA ist das für das Projekt oberste beschlussfassende Gremium. Zu den Vollmachten und Aufgaben dieses Gremiums gehören die Entgegennahme der Berichte der Projektleiter sowie deren Bewertung. Des Weiteren ist der PLA berechtigt, die vertraglich vereinbarten Bedingungen auf deren Einhaltung gemäß den Vorgaben eines ggf. bestehenden Projektplans zu überprüfen und ggf. Anpassungen bzw. Änderungen der vertraglichen Leistungen zu bestimmen. Der PLA wird ständig durch die Projektleitung über den Stand des Projektes, die angefallenen Projektaufwände und alle für das Projekt wichtigen Ereignisse informiert. Der PLA legt ferner die Vollmachten der Projektleitung fest. Der PLA tagt mindestens zu Beginn und zu Beendigung des Projekts sowie aufgrund von projektgefährdenden Anlässen. Der PLA wird pro Partei durch mindestens je einem, mit entsprechenden Handlungsvollmachten ausgestatteten Vertretungsberechtigten paritätisch besetzt. Sofern die Bildung eines PLA seitens des Auftraggebers nicht gefordert wird bzw. der Projektumfang dies nicht rechtfertigt, werden die Aufgaben des PLA von den verantwortlichen Zeichnungsberechtigten des Vertrages wahrgenommen.

7.2. Die Projektleitung ist im Rahmen der Projektorganisation die organisatorische Stelle, der die operative Kontrolle über ein Projekt innehat. Aufgabe dieser Organisationseinheit ist primär das Projektmanagement. Die Projektleitung führt das Projekt selbsttätig in den durch den Vertrag bzw. dem PLA festgelegten Grenzen. Sie steuert Termine, Ressourcen sowie Budgetverbrauch. Sie berichtet periodisch an den

PLA und ist verpflichtet, sämtliche, das Projekt gefährdende Vorkommnisse dem PLA mitzuteilen. Die Projektleitung ist nicht berechtigt, alleine Entscheidungen im Auftrag oder in Vertretung der Parteien zu treffen, sofern diese über die Grenzen des Vertrages hinausgehen. Hierfür ist stets die Miteinbeziehung des PLA notwendig. Pro Partei wird grundsätzlich ein Projektleiter benannt.

7.3. Eine Teilprojektleitung wird nur bei Unterteilung des Projektes in Teilprojekte festgelegt und besteht aus je einem Vertreter der Parteien und ist der Projektleitung unterstellt. Sie verantwortet in dem von der Projektleitung festgelegten Umfang einen abgegrenzten Teilbereich des Projektes. Die Vollmachten der Teilprojektleitung werden vor Beginn des Teilprojekts durch die Projektleitung einvernehmlich bestimmt. Entscheidungen, die über diese Vollmachten hinausgehen, hat die Projektleitung oder der PLA zu treffen.

7.4. Weitere Rollen und deren Besetzung sowie die Organisationseinheiten des Projekts müssen mit angemessenen Vorlauf zu Beginn des Projektes oder vor Beginn einer Projektphase bzw. eines abtrennbaren Projektteils benannt werden.

8. Projektdokumentation

Im Rahmen einer Projektdokumentation werden sämtliche projektrelevanten Beschlüsse, Schritte und Maßnahmen festgehalten. Die Projektdokumentation wird einvernehmlich zwischen den Parteien abgestimmt.

9. Haftung

9.1. Verlangt der Auftraggeber, insbesondere in Ausschreibungen, Lastenheften oder Spezifikationen, dass der Auftragnehmer bestimmte IT-Verfahren, IT-Programme oder Datenverarbeitungssysteme einsetzt, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen Fehlern gegen den Auftragnehmer zu, falls Leistungen des Auftragnehmers aufgrund von Fehlern oder sonstiger Eigenschaften dieser IT-Verfahren, IT-Programme oder Datenverarbeitungssysteme fehlerhaft oder in sonstiger Weise nicht vertragsgemäß sind. Im Übrigen ist aber der Auftragnehmer für die richtige Auswahl der eingesetzten IT-Verfahren, IT-Programme und Datenverarbeitungssysteme verantwortlich.

9.2. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen nicht vertragsgerechter Leistungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche dadurch verursacht sind, dass der Auftraggeber Bestimmungen eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages verletzt, vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungspflichten (vgl. Ziffer 4.2.) nicht nachkommt oder Angaben, Daten und Informationen des Auftraggebers unrichtig, unvollständig, nicht eindeutig oder verspätet sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in einem solchen Fall jedoch nach besten Kräften dabei unterstützen, Abhilfe zu schaffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Kosten. Das konkrete Vorgehen ist im Einzelnen einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegen.

9.3. Weitere Bestimmungen zur Haftung finden sich unter Ziffer 14 der AGB. Die dortigen Bestimmungen werden durch die vorliegenden Bestimmungen ergänzt. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen vor.

10. Kosten bzw. Preise und Rechnungsstellung

10.1. Sogenannte Personentage (im Folgenden: „PT“) werden wie folgt abgerechnet: Unter PT ist ein Einsatztag pro Person zu verstehen. Bei einem Einsatztag handelt es sich um einen Arbeitstag (Werktage von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage in den Bundesländern, in welchen der Auftragnehmer eigene Standorte betreibt) à acht Arbeitsstunden zzgl. nachfolgend geregelter Reisekostenpauschale. Es gelten die für das jeweilige Kalenderjahr der Leistung gültigen Stundensätze laut Preisliste / Katalog der Nebenleistungen des Auftragnehmers. Für den vom Auftraggeber geforderten Einsatz an anderen Tagen als Arbeitstagen oder außerhalb gewöhnlicher Arbeitszeiten behält sich der Auftragnehmer vor, folgende Aufschläge auf die jeweils geltenden Nettostundensätze zu berechnen. Für Arbeiten

- a) an Arbeitstagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr erfolgt ein Aufschlag von 25%,
- b) an Samstagen und Sonntagen (außer an o. g. Feiertagen) zwischen 00.00 und -24.00 Uhr erfolgt ein Aufschlag von 50% und
- c) an den o. g. Feiertagen zwischen 00.00 und 24.00 Uhr erfolgt ein Aufschlag von 100 %.

10.2. Die Reisekostenpauschale wird je Einsatztag und Person berechnet und beinhaltet stets An- und Abreiskosten sowie die Spesen und Übernachtungskosten am Sitz des Auftraggebers bzw. am Ort des Einsatzes. Dabei wird angenommen, dass die Anreise am ersten Tag und die Abreise am letzten Tag eines mehrtägigen Termins unter der Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben stattfindet. Im Falle einer aufgrund eines Terminierungswunsches des Auftraggebers notwendigen Anreise am Vortrag oder Abreise am Folgetag des Termins wird die zusätzlich notwendige Übernachtung vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Die Übernachtungen erfolgen stets in Hotels mittleren Standards. Die Reisezeit wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangene Stunde.

10.3. Jeder Partei verbleibt das Recht, soweit die Anpassungen zu einer erheblichen Leistungsänderung führen, die Notwendigkeit einer Preis-anpassung anzuzeigen, wobei Ziffer 5.2 S. 3 zu beachten ist.

10.4. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach der Erreichung von sog. Meilensteinen bzw. nach dem jeweiligen Abschluss einer Projektphase. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

10.5. Weitere Bestimmungen zu Kosten und Rechnungsstellung finden sich in Ziffer 6 der AGB. Im Zweifel gehen die hiesigen Bestimmungen vor.